



**Jahresbericht
2018**

Liebe Mitglieder,
sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Der Einsatz für faire Vergütungen für unsere Bezugsberechtigten stand 2018 besonders im Fokus der Bildrecht-Aktivitäten:

Zunächst auf europäischer Ebene. Hier haben wir mit unseren österreichischen und europäischen Schwestergesellschaften und mit kräftigem Rückenwind der österreichischen Kunstschaftenden aller Sparten intensive Überzeugungsarbeit gegenüber Politik und Interessensvertretungen geleistet. Etwa mit der von der Bildrecht und dem internationalen Verband European Visual Artists (EVA) im September 2018 in Wien durchgeführten internationalen Urheberrechtskonferenz, mit offenen Briefen an EU-Parlamentarier und zahlreichen Gesprächen mit EntscheidungsträgerInnen in Politik und Gesellschaft. Der daraus resultierende Beschluss der EU-Urheberrechtsrichtlinie im Europäischen Parlament im September 2018 war richtungsweisend für die weiteren Trilogverhandlungen zwischen EU-Kommission, EU-Ministerrat und EU-Parlament, die im März 2019 zur finalen Annahme der Urheberrechtsreform im EU-Parlament führte.

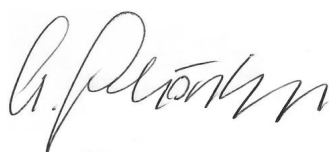
Im Inland war das Jahr 2018 von zahlreichen Verhandlungen mit den anderen österreichischen Verwertungsgesellschaften geprägt. Studienergebnisse zur Bildnutzung – auch im internationalen Vergleich – bekräftigten unsere Forderung nach einem deutlich höheren Anteil an den Einnahmen der Speichermedienvergütung für das Bildrepertoire, als es in der Vergangenheit der Fall war. Obwohl viele Fakten für die Position der Bildrecht sprechen, war es 2018 nicht möglich, mit den anderen Verwertungsgesellschaften einen akzeptablen Aufteilungsschlüssel zu finden. Die derzeitige Situation lässt zwei Szenarien zu: Entweder einen Konsens mit den Schwestergesellschaften. Oder das Beschreiten des Klagsweges durch die Bildrecht, um unsere Forderungen gerichtlich durchzusetzen. Hier gibt es auch eine klare Verhandlungsgrenze, die von den Gremien und Berufsverbänden der Bildrecht definiert wurde.

Offen ist auch eine verbindliche Einigung auf den Bildanteil bei der Reprographievergütung, die mit der einhebenden Verwertungsgesellschaft Literar-Mechana seit 2017 aussteht. Im Berichtsjahr 2018 wurden zusammen mit der Literar-Mechana auch Verhandlungen über die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Reprographievergütung gegenüber Amazon aufgenommen.

Die kulturellen Aktivitäten der Bildrecht haben auch 2018 besondere öffentliche Aufmerksamkeit für aktuelle Kunst geschaffen. Aus Mitteln des SKE-Fonds konnten wir wieder ein hochqualitatives Ausstellungsprogramm in Bildraum 01 und Bildraum 07 in Wien sowie im Bildraum Bodensee in Bregenz realisieren und die Kooperationen mit Kunstuniversitäten, Festivals, Kunstvereinen und Galerien stärken. Auch das Konzept des Bildraum Studios in der Brotfabrik Wien hat sich als erfolgreich gezeigt: Der erste Gastkünstler Jakob Kirchmayr konnte hier vielbeachtete, großformatige Arbeiten umsetzen, die von diesen räumlichen Voraussetzungen profitieren konnten.

Zusätzlich zum inzwischen etablierten „Dagmar Chobot Skulpturenpreis“ hat die Bildrecht 2018 erstmals den „viennacontemporary | Bildrecht SOLO Award“ für eine herausragende Einzelpresentation auf Wiens führender Messe für aktuelle Kunst verliehen. Diese Auszeichnung würdigt jährlich ein/e KünstlerIn an einem entscheidenden Punkt ihrer/seiner Karriere und unterstützt gleichzeitig eine mutige Galerienpresentation.

In Summe war 2018 für die Bildrecht ein Jahr der Herausforderungen, aber auch der künstlerischen Lichtblicke. Dass wir erstere bestehen und zweitere genießen konnten, verdanken wir unserem qualifizierten Team und Ihnen, unseren Kunstschaftenden.



Mag. Günter Schönberger
Geschäftsführer Bildrecht

I. GESELLSCHAFT, ORGANE UND STRUKTUR

1. GESCHÄFTSZWECK DER BILDRECHT

Die Bildrecht ist die österreichische Urheberrechtsgesellschaft für Bildende Kunst, Fotografie, Grafik/Illustration, Design sowie Choreografie und Performance. Sie wurde am 24. April 2009 in der Rechtsform einer GmbH konstituiert. Im September 2013 erfolgte die Umfirmierung in „Bildrecht GmbH - Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte“. Der seit 1977 bestehende Verein für Bildende Kunst, Fotografie und Choreografie ist Gründungsgesellschafter der Bildrecht.

Die Bildrecht vertritt die Rechte und gesetzlichen Vergütungsansprüche ihrer Bezugsberechtigten national und über Gegenseitigkeitsverträge auch international. Zu den Hauptaufgaben der Bildrecht zählen die Einhebung der Tantiemen und deren Verteilung an BildurheberInnen und sonstige RechteinhaberInnen.

Die Bildrecht versteht sich als gemeinnützige Organisation. Mit ihren sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) fördert die Bildrecht kreative Innovationen und die öffentliche Wahrnehmung und Präsenz von BildurheberInnen.

1.1. Rechtekategorien

Die Bildrecht nimmt individuell und kollektiv Urheber- und Leistungsschutzrechte wahr:

- **Urheberrechte**
Rechte und Ansprüche von BildurheberInnen der Berufsgruppen Bildende Kunst und Architektur, Fotografie, Grafik und Illustration und Design.
- **Leistungsschutzrechte**
Rechte und Ansprüche der Lichtbildhersteller und Produzenten von Filmkunst, Laufbilder, sowie choreographische und pantomimische Werke, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen.

1.2. Nutzungsarten/Tätigkeitsbereiche

Die Bildrecht hat im Jahr 2018 folgende Vergütungsansprüche eingehoben:

- Reproduktionsgebühren/Sendeentgelte für die Vervielfältigung oder Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung von Werken (§§ 15, 16, 17-17b und 18a UrhG)
- Folgerechtsvergütung für die Weiterveräußerung des Originals eines Werkes (§ 16b UrhG)
- Schulbuchvergütung für Werknutzungen in Schulbüchern (§ 54 Abs UrhG)
- Bibliothekstantieme/Verleihvergütung für Vermieten und Verleihen von Werken (§ 16a UrhG)
- Reprographievergütung (Geräte- und Betreibervergütung) für Werknutzungen zum eigenen / privaten Gebrauch (§§ 42, 42a, 42b Abs 2 UrhG)
- Speichermedienvergütung für Werknutzungen zum eigenen oder privaten Gebrauch (§§ 42, 42a, 42b Abs 1 UrhG)
- Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre (Schulen, Universitäten, andere Bildungseinrichtungen (§ 42g UrhG)
- Kabelvergütung für Werknutzungen im Kabelfernsehen einschl. IP- und Mobile-TV (§ 59a UrhG)
- Vergütung für Öffentliche Wiedergabe für Werknutzungen der öffentlichen Wiedergabe (§§ 18, 56b, 56c und 56d UrhG)

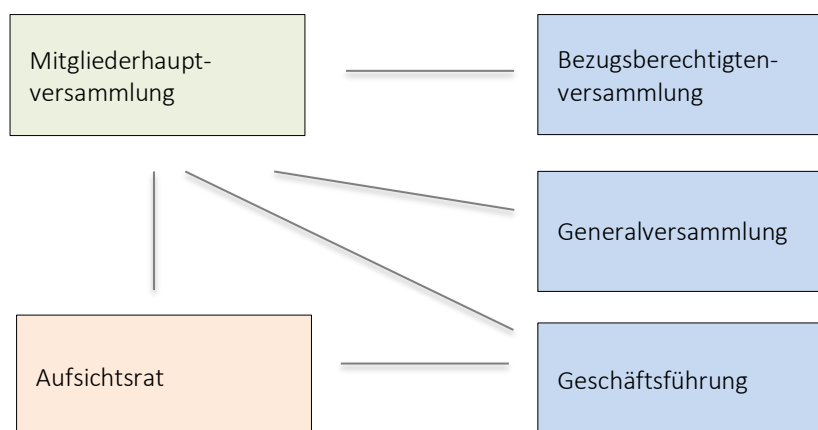
1.3. Inkasso

Zusätzlich zum eigenen Inkasso der Bildrecht haben folgende inländische Gesellschaften die Einhebung von Vergütungen für die Bildrecht vorgenommen:

- Reprographievergütung | Literar-Mechana
- Speichermedienvergütung | AKM/Austro-Mechana
- Kabel-, IT-, und IP-TV | Literar-Mechana
- Verleihvergütung Bibliothekstantieme | Literar-Mechana
- Öffentliche Wiedergabe im Unterricht | AKM und Literar-Mechana
- Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben | VAM

2. ORGANE

Gemäß Verwertungsgesellschaftengesetz (VerwGesG) hat die Bildrecht folgende Organe eingerichtet:



2.1. Generalversammlung

Der Jahresabschluss 2018 wurde nach Prüfung des Aufsichtsrats der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt und von dieser einstimmig genehmigt. Der Jahresabschluss ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen. Die Generalversammlung hat einstimmig die Entlastung des Geschäftsführers beschlossen.

2.2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich aus fünf Personen entsprechend den Sparten der Bezugsberechtigten — a) Bildende Kunst und Architektur, b) Lichtbild und Fotografie, c) Grafik und Illustration, d) Design, e) Choreografie/Pantomime und Performance) — wie folgt zusammen:

- Mag. Severin Filek | Aufsichtsratsvorsitzender, Sparte Design
- Bettina Frenzel | Stellvertretende Vorsitzende, Sparte Lichtbild und Fotografie
- Peter Hassmann | Sparte Bildende Kunst und Architektur
- Clemens Heider | Sparte Grafik und Illustration
- Liz King | Sparte Choreografie/Pantomime und Performance

Dem Aufsichtsrat obliegen im Besonderen die Überwachung der Geschäftsführung und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung. Im Berichtsjahr fanden vier Aufsichtsratssitzungen statt.

2.3. Gemeinsame Vertretung der Bezugsberechtigten

Im Vorfeld der Mitgliederhauptversammlung findet eine Versammlung aller Bezugsberechtigten im Sinne des § 6 Abs. 2 VerwGesG 2016 statt. Die Versammlung wird von der Geschäftsführung geleitet und tagte im Berichtsjahr einmal. Fünf Repräsentanten — gemäß den jeweiligen Werksparten der Bildrecht — bilden die gemeinsame Vertretung in der Mitgliederhauptversammlung und setzen sich wie folgt zusammen:

- Dr. Reinhold Mittersakschmöller | Sparte Bildende Kunst und Architektur
- Andreas Schifflleitner | Sparte Lichtbild und Fotografie
- Anna Maislinger | Sparte Grafik und Illustration
- Mag. Severin Filek | Sparte Design
- Liz King | Sparte Choreografie/Pantomime und Performance

2.4. Mitgliederhauptversammlung

Die Mitgliederhauptversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft und besteht aus dem Gesellschafter sowie den fünf Delegierten der gemeinsamen Vertretung der Bezugsberechtigten. Die Mitgliederhauptversammlung trat im Berichtsjahr einmal zusammen. Die Mitgliederhauptversammlung hat den Transparenzbericht genehmigt.

2.5. SKE-Beirat

Der SKE-Beirat trifft Entscheidungen zu den Sozial-, Kunst- und Kulturförderungen der Bildrecht. Der Beirat trat im Berichtsjahr zu drei Sitzungen zusammen und setzt sich gemäß den fünf Sparten der Bezugsberechtigten wie folgt zusammen:

Heide Breuer | Sparte Bildende Kunst)
Bert Gstettner | Sparte Choreografie)
Prof. Joachim Gartner | Sparte Bildende Kunst

Mag. Wolfgang Kessler | Sparte Grafik / Illustration)
Horst Thom | Sparte Design
KR Heinz Zwatzl | Sparte Lichtbild und Fotografie)

2.6. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch Mag. Günter Schönberger.

3. GESCHÄFTSSTELLE

Das Büro der Bildrecht befindet sich in 1070 Wien, Burggasse 7/9. Mitglieder aus den westlichen Regionen Österreichs haben zudem über den Ausstellungsraum Bildraum Bodensee in 6900 Bregenz, Seestraße 5, Zugang zu Serviceleistungen der Bildrecht. Im Geschäftsjahr 2018 waren neben der Geschäftsführung im Durchschnitt zehn Personen beschäftigt und in den Bereichen Rechtemanagement, Lizenzierung, Inkasso, Service und Kontrolle, Öffentlichkeitsarbeit sowie in der Leitung der Ausstellungenräume aktiv.

4. WAHRNEHMUNGSGENEHMIGUNG

Die aktuelle Wahrnehmungsgenehmigung ist abrufbar unter:

http://www.bildrecht.at/files/downloads/wahrnehmungsgenehmigung_bildrecht_1.pdf

5. STAATSAUFSICHT / KONTROLLE

Die Bildrecht wird einerseits vom Wirtschaftsprüfer im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlusses geprüft und gemäß den Vorschriften des Verwertungsgesellschaftengesetzes vom Aufsichtsrat kontrolliert.

Zudem steht die Bildrecht unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften. Die Aufsichtsbehörde nimmt an den Organsitzungen der Bildrecht teil. Sie sorgt für die Einhaltung der Rechtsvorschriften des Verwertungsgesellschaftengesetzes und vermittelt im Falle von Streitigkeiten innerhalb der Verwertungsgesellschaften sowie innerhalb von Verwertungsgesellschaften und deren Mitgliedern.

<http://aufsicht-verwges.justiz.gv.at/aufsicht/html/default/home.de.html>

Zusätzlich unterliegt die Bildrecht der Kontrolle der International Confederation of Societies of Authors and Composers (CISAC), der internationalen Dachorganisation für Verwertungsgesellschaften.

6. VERTEILUNGSBESTIMMUNGEN

Die Bildrecht ist gemäß Verwertungsgesellschaftengesetz verpflichtet, für die Verteilung ihrer Einnahmen feste Regeln aufzustellen, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausschließen. Die Verteilung an die Rechteinhaber ist regelmäßig, korrekt und so schnell wie möglich durchzuführen. (§ 34 Abs 1 und 2 VerwGesG). Die Verteilungsbestimmungen der Bildrecht in der geltenden Fassung sind abrufbar unter:

http://www.bildrecht.at/files/downloads/verteilungsbestimmungen_der_bildrecht.pdf

7. INTERNATIONALE ORGANISATIONEN

Die Bildrecht ist Mitglied der European Visual Artists Society (EVA), der Vertretung der internationalen Urheberrechtsgesellschaften für Bildende Kunst und Fotografie sowie der OnLineArt (OLA) mit Sitz in Brüssel. Zudem ist die Bildrecht Mitglied der CISAC, der internationalen Dachorganisation aller Urheberrechtsgesellschaften mit Sitz in Paris und der IFRRO, dem Dachverband der Reprographie-Gesellschaften mit Sitz in Brüssel.

8. ANZAHL DER BEZUGSBERECHTIGTEN

Die Anzahl der Bezugsberechtigten der Bildrecht erhöhte sich im Berichtsjahr 2018 auf über 4.800.

9. INLÄNDISCHE UND AUSLÄNDISCHE VERTRAGSPARTNER

Die Bildrecht nimmt die Urheberrechte ihrer Bezugsberechtigten durch den Abschluss von Rahmenverträgen wie mit dem ORF, dem Bund und den Ländern, mit Teilorganisationen der Wirtschaftskammer, mit Museen, Galerien, Zeitungsherausgebern sowie mit diversen Kultur- bzw. Bildungsinstitutionen wahr. Sie erteilt überdies Nutzungsbewilligungen an einzelne Nutzer und Nutzerinstitutionen wie z.B. Verlage, Werbefirmen oder Ausstellungshäuser.

Die Bezugsberechtigten der Bildrecht sind durch Gegenseitigkeitsverträge mit 33 Schwestergesellschaften auch international vertreten. Ebenso nimmt die Bildrecht das internationale Repertoire in Österreich wahr. Gegenseitigkeitsverträge bestehen neben europäischen Ländern auch mit Australien, Japan, USA, Kanada, Russland, sowie mit Ländern in Süd- und Mittelamerika. Im Berichtsjahr 2018 vertritt die Bildrecht weltweit mehr als 220.000 Künstlerinnen und Künstler.

II. LAGEBERICHT

1. ERTRÄGE

Im Berichtsjahr 2018 sind die Einnahmen aus Lizenzgebührenerlöse um 24 % auf 6.170 Tsd. € gestiegen.

Erträge in Tsd. €	2018	2017
Reprographievergütung	3 029	1 808
Reproduktionsgebühren	288	969
Folgerecht	915	865
Kabelvergütung	379	387
Speichermedienvergütung	988	342
Schulbuchvergütung	306	264
Sendeentgelt	151	259
Bibliothekstantiemen	77	34
öffentliche Wiedergabe	28	30
Verleihvergütung	7	7
Gesamt	6 168	4 965

Die Veränderungen der Einnahmen aus Lizenzgebührenerlöse sind im Wesentlichen auf folgende Gründe zurückzuführen:

- Die Erlöse aus der Reprographievergütung aus dem Ausland sind aufgrund einer Sonderzahlung aus dem Ausland stark gestiegen.
- In der Speichermedienvergütung Inland wurden höhere Erlöse erzielt.
- Die Reproduktionsgebühren sind im Vergleich zum Vorjahr, indem einige außerordentliche Lizenzerlöse zu verzeichnen waren, auf ein stabiles Niveau zurückgegangen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen 257 Tsd. €. Davon wurden 154 Tsd. € dem SKE-Fonds und 15 Tsd. € Rücklagen zugeführt, der Rest diente zur Deckung der Aufwendungen.

Zum 31.12. 2018 betragen die zu verteilenden Lizenzgebühren 4.3 Mio. €.

2. AUFWENDUNGEN

Die betrieblichen Aufwendungen sind im Berichtsjahr 2018 auf 865 Tsd. € gesunken, dies resultiert vor allem aus den im Vergleich zum Vorjahr geringeren Rückstellungen für Rechtskosten.

Aufwendungen in Tsd. €	2018	2017
Personalaufwand	391	390
sonstige Aufwendungen	330	655
fremde Einhebungsspesen	21	101
Abschreibung	123	127
Gesamt	865	1 273

3. VERTEILUNG

Die Bezugsberechtigten haben Anspruch auf den für die Nutzung ihrer Werke entfallenen Anteil am Ertrag abzüglich entstandener Kosten und abzüglich etwaiger Zuführungen an den Fonds für soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE).

Soweit mit angemessenen Mitteln feststellbar, steht den Bezugsberechtigten ein individueller Anteil am Ertrag der Nutzung zu. Kann im Bereich der Pauschalvergütungen der individuelle Anteil der Nutzung am Ertrag nicht mit angemessenen Mitteln festgestellt werden, werden allgemeine Bewertungs- und Verteilungsregeln für eine pauschale Ausschüttung aufgestellt.

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 3.739 Tsd. € an die Bezugsberechtigten der Bildrecht ausgeschüttet.

Verteilung in Tsd. €	2018	2017
Inland	3 060	2 073
Ausland	680	712
Gesamt	3 739	2 785

4. VERMÖGENSLAGE DER GESELLSCHAFT

Die Vermögenslage und Finanzlage der Gesellschaft ist als sicher und stabil einzustufen. Bestehende Ansprüche, insbesondere von Bezugsberechtigten können bedient werden. Es bestehen keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

5. SOZIALE UND KULTURELLE EINRICHTUNGEN (SKE)

Gemäß VerwGesG 2016 sind von den Einnahmen der Speichermedienvergütung 50% für soziale und kulturelle Zwecke zu dotieren. Darüber hinaus wurden gemäß Beschlüssen der Generalversammlung Anteile aus der Reprographievergütung, der Schulbuchvergütung, der Kabelvergütung, der Sendevergütung und der Vergütung für öffentliche Wiedergabe den sozialen und kulturellen Einrichtungen zugeführt.

Entwicklung SKE in Tsd. €	2018
SKE Stand 01.01.2018	1 672
Dotierung	1 052
Verwendung 2018	951
Verwaltungskosten	79
Gesamt	1 693

2018 konnte wieder einer Vielzahl an Bezugsberechtigten ein Zuschuss für kulturelle oder soziale Zwecke gewährt werden. Neben der Unterstützung der Kunstschaffenden in sozialen Notlagen und in rechtlichen Belangen sowie der kulturellen Förderung wie etwa Katalog- und Buchpublikationen, Material- u Transportförderungen führt die Bildrecht drei Ausstellungsflächen, den Bildraum 01 und 07 in Wien und den Bildraum Bodensee in Bregenz sowie das Atelier Bildraum Studio in der Brotfabrik Wien.

In den drei Ausstellungsräumen und in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern konnten 31 Ausstellungen plus Rahmenprogramm, Finissagen und Publikationspräsentationen realisiert werden. Es wurden Werke von 97 Künstlerinnen und Künstler aus dem In- und Ausland ausgestellt. Die Kosten für den Betrieb der Ausstellungsräume werden aus dem SKE-Fonds getragen. Die Jurierung der Werke für Ausstellungen erfolgt durch den SKE-Beirat.

Die Verwendung der SKE-Mittel im Berichtsjahr 2018 setzt sich wie folgt zusammen:

SKE-Verwendung in Tsd. €	2018	2017
Bildraum 01, Bildraum 07, Bildraum Bodensee, Bildraum Studio	489	352
Soziale u kulturelle Unterstützung	421	286
Sonstige (Rechtsberatung und Rechtsverfolgungskosten, etc.)	41	69
Gesamt	951	707

6. BILANZ ZUM 31.12.2018

Aktiva

Passiva

	31.12.2018	31.12.2017		31.12.2018	31.12.2017
	€	€		€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	35.000,00	35.000,00
1. Rechte und Lizenzen	74.283,42	63.600,34	II. Kapitalrücklagen nicht gebundene	55.312,87	55.312,87
II. Sachanlagen			Gewinnrücklagen (Investitionsreserve)	735.556,89	751.303,74
1. Grundstücke und Bauten	1.002.256,74	1.012.132,16	IV. Bilanzergebnis	0,00	0,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	118.407,00	62.971,46		825.869,76	841.616,61
	1.120.663,74	1.075.103,62	B. Rückstellungen		
III. Finanzanlagen			Rückstellungen für	39.000,00	36.000,00
Wertpapiere des Anlagevermögens	27.160,87	27.160,87	1. Abfertigungen	551.874,37	679.001,33
	1.222.108,03	1.165.864,83	2. sonstige Rückstellungen	590.874,37	715.001,33
B. Umlaufvermögen			C. Verbindlichkeiten aus Zweckbindung		
I. Forderungen			<i>SKE-Fonds, die Fristigkeit beträgt < 1 Jahr</i>	1.693.289,80	1.672.025,33
1. Forderungen aus Leistungen	390.743,20	524.914,60	D. Verbindlichkeiten		
2. sonstige Forderungen	29.860,00	37.648,00	Verbindlichkeiten aus zu	4.296.555,70	3.485.764,51
	420.603,20	562.562,60	1. verteilenden Lizenzgebühren	82.698,38	69.450,73
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	6.083.510,06	5.485.536,40	2. Lieferungen und Leistungen	236.933,28	430.105,32
	6.504.113,26	6.048.099,00	3. sonstige Verbindlichkeiten	139.008,72	320.724,64
			<i>davon aus Steuern:</i>	13.009,88	13.321,55
			<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:</i>		
			<i>die Fristigkeit sämtlicher Verbindlichkeiten beträgt < 1 Jahr</i>	4.616.187,36	3.985.320,56
	7.726.221,29	7.213.963,83		7.726.221,29	7.213.963,83

7. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 2018

	2018	2017
	€	€
1. Lizenzgebührenerlöse	6.167.999,93	4.964.721,17
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	153.927,44	50.000,00
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	103.440,94	86.279,78
3. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-20.757,87	-100.906,86
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	-257.769,69	-264.314,25
Aufwendungen für Abfertigungen und		
b) Leistungen an		
betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-9.270,76	-6.938,13
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene		
Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige		
Abgaben und Pflichtbeiträge	-120.684,98	-116.146,45
d) sonstige Sozialaufwendungen	-3.755,13	-2.292,05
	-391.480,56	-389.690,88
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	-122.615,80	-127.376,04
6. übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	-329.748,72	-655.485,91
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6	5.560.765,36	3.827.541,26
8. Erträge aus Wertpapieren	115,74	154,32
9. sonstige Zinserträge	4.493,65	5.912,10
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9	4.609,39	6.066,42
11. Ergebnis aus der Rechtewahrnehmung	5.565.374,75	3.833.607,68
12. Zuwendungen an den SKE Fonds	-972.717,80	-406.743,53
13. zur Verteilung bestimmte Lizenzgebühren	-4.608.403,80	-3.757.324,91
14. Regulierung Gewinnrücklagen (Investitionsreserve)	15.746,85	330.460,76
15. Bilanzergebnis	0,00	0,00

8. Kapitalflussrechnung 2018

		Tsd. €
1	Umsatzeinzahlungen	6.302
2	+ andere Einzahlungen aus der betrieblichen Leistungserstellung	103
3	- Auszahlung für die betriebliche Leistungserstellung	-5.579
Zwischensumme aus Z 1 bis 3		826
4	+ Einzahlung aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen	4
5	- Auszahlung für Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0
Zwischensumme aus Z 4 bis 5		4
6	+ sonstige Einzahlungen, soweit nicht Z18 oder 27 betreffend	0
7	- sonstige Auszahlungen, soweit nicht Z18 oder 27 betreffend	0
8	= Netto-Geldfluss aus der gewöhnliche Geschäftstätigkeit	830
9	+/- Netto-Geldfluss aus ao Posten	0
10	- Zahlung für Ertragssteuern	0
11	Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	830
12	+ Einzahlungen aus Anlageabgang (ohne Finanzanlagen)	0
13	+ Einzahlungen aus Abgang FAV und sonstige Finanzinvestitionen	0
14	+ Einzahlungen aus Rückzahlung Verbundkredite	0
15	- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-232
16	- Auszahlung für Zugang FAV und sonstige Finanzinvestitionen	0
17	Auszahlungen für Gewährung von Verbundkrediten	0
18	Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-232
19	Finanzierungsüberschuss/-abgang nach Investitionen (Z 11+18)	598
20	+ Einzahlungen von Eigenkapital (stille Beteiligung)	0
21	- Rückzahlungen von Eigenkapital	0
22	- Auszahlung für die Bedienung des Eigenkapitals	0
23	+ Einzahlungen aus Aufnahme von Verbundkrediten	0
24	+ Einzahlungen aus Finanzkreditaufnahme	0
25	- Auszahlung für Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten	0
26	- Einzahlung von Investitionszuschüssen	0
27	Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0
28	Veränderung des Finanzmittelbestandes (Z 19+27)	598
29	+ Finanzmittelanfangsbestand	5.485
30	= Finanzmittellendbestand	6.083

Überleitung des EGT auf den Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

1	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)	-15
2	Überleitungsposten:	
a)	+/- Ab-/Zuschreibungen auf VG des Investitionsbereichs	176
b)	+/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von VG des Investitionsbereiches	0
c)	+/- sonstige zahlungswirksame Aufwendungen/Erträge	0
d)	+/- Zu-/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus LuL und anderer Aktiva	142
e)	+/- Zu-/Abnahmen der Rückstellungen	-124
f)	+/- Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus LuL und anderer Passiva	651
g)	+/- Verlustübernahme Stiller Gesellschafter+D47	0
	Summe Überleitungsposten	845
3	= Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	830



5. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der **Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte, Wien**, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2018 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.





Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.



Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.



- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses der Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte, Wien, einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zu den Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016

Die im Transparenzbericht enthaltenen Angaben nach § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 sind gemäß § 46 Abs 1 VerwGesG durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die im Transparenzbericht enthaltenen Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG den gesetzlichen Bestimmungen und stehen im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 29. Mai 2019

FIDUCIA
Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH

Dr. Michel Prosenz
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

IMPRESSUM

Bildrecht GmbH | Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte
Burggasse 7-9
1070 Wien
Telefon: +43 1 815 2691
office@bildrecht.at
www.bildrecht.at

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Günter Schönberger

Bildnachweis:

AROTIN & SERGHEI | Free Cell 5, 2014
from intermedial painting cycle White Screen
pigments on prism, mixed technique, 180 x122 cm (Detail) © Bildrecht, Wien 2019

© 2019 Bildrecht